



Stadt Löhne

**3. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich Einzelhandelsstandort
Albert-Schweitzer-Straße**

Umweltbericht

Stand: Beratung über den Änderungsbeschluss, Juli 2019



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Löhne

3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Einzelhandelsstandort Albert-Schweitzer-Straße

Umweltbericht

Antragsteller:

Stadt Löhne
Oeyenhausener Str. 41
32584 Löhne

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M. Sc. Maike Haase

Herford, Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	1
1.2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	2
1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	4
1.4	Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne bei der Planung.....	7
1.5	Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation	8
2.	Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen	8
2.1	Methodische Vorgehensweise	8
2.2	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	9
2.2.1	Vorhandene Umweltsituation	9
2.2.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	9
2.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	10
2.3.1	Vorhandene Umweltsituation	10
2.3.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	12
2.4	Schutzgut Boden	13
2.4.1	Vorhandene Umweltsituation	14
2.4.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	14
2.5	Schutzgut Wasser	14
2.5.1	Vorhandene Umweltsituation	15
2.5.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	15
2.6	Schutzgut Klima / Luft	16
2.6.1	Vorhandene Umweltsituation	16
2.6.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	17
2.7	Schutzgut Landschaft.....	17
2.7.1	Vorhandene Umweltsituation	18
2.7.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	18
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
2.8.1	Vorhandene Umweltsituation	19
2.8.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	19
2.9	Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Aus- wirkungen	19

3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung einschließlich in Betracht kommender Alternativen	20
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	21
5.	Wichtigste methodische Merkmale sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	21
6.	Nichttechnische Zusammenfassung	23
7.	Literaturverzeichnis	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne, unmaßstäblich	1
--------	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen durch die Planungen	3
--------	---	---

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3718	
Anlage 2	Darstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen	Maßstab 1:5.000

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Löhne plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gebiet östlich der Lübbecke Straße (L773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“. Zielsetzung ist, das örtliche Stellplatzangebot neu zu ordnen bzw. zu erweitern und eine Standortverlagerung eines ortsansässigen Renovierungs-Discounters zu ermöglichen. Das Änderungsverfahren soll vorhabenbezogen nach § 12 BauGB durchgeführt werden.

Als planerische Voraussetzung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Löhne erforderlich, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne (2004) ist der Änderungsbereich als „Gewerbegebiet“ (GE) dargestellt, das Umfeld entsprechend der heterogenen Bestandssituation als „Sondergebiet“ (SO), „Gewerbegebiet“ sowie als „Wohnbaufläche“ (W) und „Grünfläche“. Entsprechend der nunmehr angestrebten Nutzung soll mit der 3. FNP-Änderung die derzeitige Darstellung „Gewerbegebiet“ in „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ (§ 11 (3) BauNVO) geändert werden.

Damit werden die Festsetzungen der Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 128 zukünftig den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen.

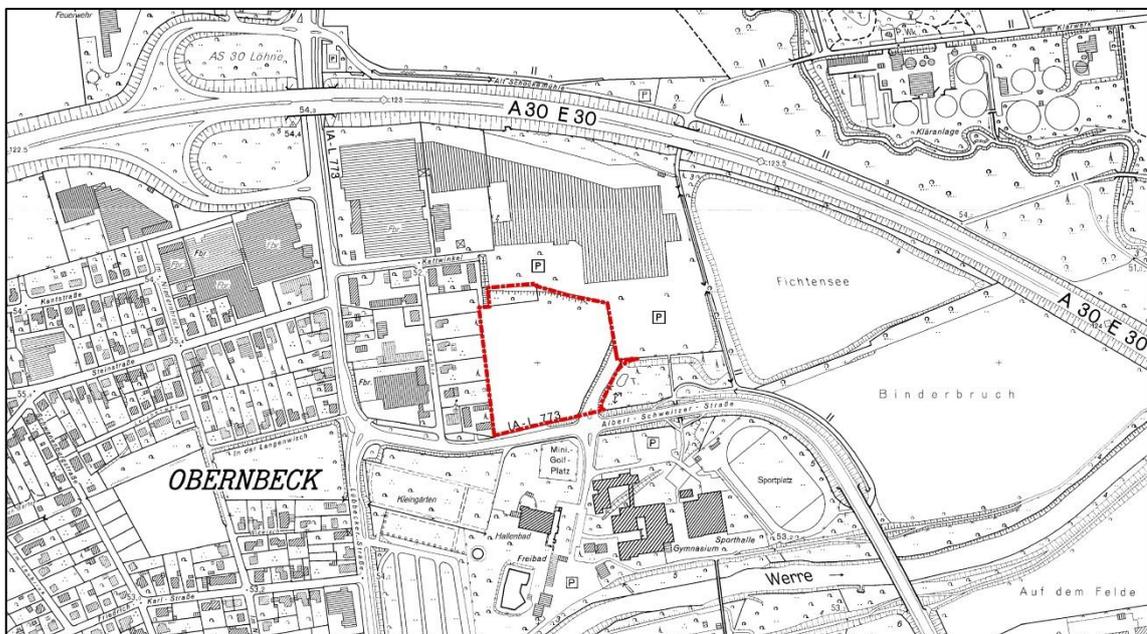


Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne, unmaßstäblich

Im Zusammenhang mit der 3. FNP-Änderung ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung

umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind voll in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a (2) BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Der vorliegende Umweltbericht entspricht somit zugleich auch den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sodass gemäß § 17 UVPG auf eine separate Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet werden kann, die gem. Ziffer 18.6 der Anlage 1 zum UVPG für das geplante Vorhaben erforderlich ist.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 (5) BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die im vorliegenden Umweltbericht für die Ebene des Flächennutzungsplanes mit berücksichtigt werden.

1.2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die durch die oben beschriebene Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich insbesondere in folgende Wirkfaktoren differenzieren

- Erdbewegungen, Bodenauftrag, Geländemodellierung
- Versiegelung und Überbauung von Freiflächen bzw. Biotopstrukturen
- betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen

Unter Verknüpfung dieser Wirkfaktoren mit den entsprechenden Bedeutungen und Empfindlichkeiten der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu berücksichtigenden Belange, können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen im Umweltbereich abgeschätzt werden. Dabei unterteilen sich die genannten Wirkfaktoren in anlage-, bau- und betriebsbedingte Faktoren. Sie können sich demnach temporär oder langfristig auf die verschiedenen, im Weiteren als „Schutzgüter“ bezeichneten Belange

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

auswirken. Erhebliche Umweltauswirkungen können dabei nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang einen Überblick über die voraussichtlich wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade sowie die darüber potenziell zu erwartende Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter bei einer Realisierung des Vorhabens. Diese standardisierte Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen durch die Planungen

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Schutzgüter
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und –verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe / Veränderungen in den Grundwasserständen und des Wasserhaushalts • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen, Lärm- und Lichtverschmutzung • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Eingengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • Visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen, Lärm- und Lichtverschmutzung • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinclimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Menschen, menschliche Gesundheit

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Schutzgüter
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebstätigkeiten • Ziel- und Quellverkehr • Barriereeffekte • Beleuchtung • Störungen und Immissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen / Räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Boden • Wasser • Klima und Luft

Im Weiteren werden im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange geprüft und verbalargumentativ bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich gem. § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Nachstehend werden die für den Änderungsbereich und angrenzende Flächen bestehenden wesentlichen Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Raum ableiten lassen.

Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld stellt die Vorhabenfläche als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar. Überlagernd besteht die Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (Bezirksregierung Detmold, 2004). Da seit Rechtskraft des sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ zum Landesentwicklungsplan (Juli 2013) entsprechend den Landeszielen großflächiger Einzelhandel nur noch im allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugelassen werden kann, wird im Rahmen der Standortentwicklungen auch eine Änderung des Regionalplans

erforderlich. Ein entsprechendes Änderungsverfahren wurde parallel zu den Bauleitplanverfahren durchgeführt, durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold am 27.06.2016 aufgestellt und im Rahmen des Anzeigeverfahrens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.09.2016 – GV.NRW.2016 S. 795 bekanntgegeben.

Bauleitplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne wird die im Randbereich des Siedlungsschwerpunktes (SSP) gelegene Vorhabenfläche als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt (Stadt Löhne, 2014). Nördlich grenzt die Darstellung „Sondergebiet“ an, östlich und westlich besteht die Darstellung als „Grünfläche“, südlich der Albert-Schweizer-Straße liegen „Flächen für den Gemeinbedarf“.

Demzufolge wird im Rahmen der Standortplanungen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese hat die Neudarstellung des Vorhabenbereichs als „Sondergebiet“ zur Zielsetzung. Demzufolge werden die geplanten Festsetzungen der vorhabenbezogenen 3. Änderung des örtlich rechtskräftigen B-Plans Nr. 128 zukünftig den FNP-Darstellungen entsprechen. Die B-Planänderung sieht für den Standort eine Festsetzung als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel gem. § 12 BauGB vor.

Beide Verfahren, die sich auf dieselbe Flächen beziehen, verlaufen gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Landschaftsplan und naturschutzrechtliche Festsetzungen

Die Planflächen liegen außerhalb der Grenzen eines Landschaftsplanes. Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche befinden sich nicht in den direkten Vorhabenflächen.

Östlich angrenzend ist der Raum dem Landschaftsplan „Löhne/Kirchlengern“ (Rechtskraft seit 04.11.1995) zugeordnet (Kreis Herford, 1995). Dieser setzt das Gewässer „Fichtensee“ als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen (bLSG) mit der Bezeichnung „Abgrabungsgewässer Fichtensee“ (Nr. 3.2.1.2.30) fest (KREIS HERFORD 2015). Nördlich der A 30 wird der Landschaftsschutz durch die Festsetzung des bLSG „Bachlauf des Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbachs (Nr. 3.2.1.2.29)“ fortgesetzt, das in das bLSG „Werreniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenzenden Auenbereichen (Nr. 3.2.1.2.19)“ über geht. Andere Festsetzungen liegen im Nahbereich des Plangebietes nicht vor. Nächst gelegenes Naturschutzgebiet ist das NSG „Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach (Nr. 3.1.1.1)“ ca. 750 m nordwestlich (Kreis Herford, 2015).

Natura2000-Gebiete

FFH- oder Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet sowie im Umfeld von bis zu 1 km nicht ausgewiesen. Das nächste Natura2000-Gebiet liegt mit dem „System Else / Werre (DE-3817-301)“ im Abstand von gut 1,5 km östlich (Kreis Herford, 2015).



Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs sind weder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope noch schutzwürdige Biotope bekannt, die im Biotopkataster des LANUV geführt werden (LANUV, 2016). Das östlich gelegene und als LSG festgesetzte Abgrabungsgewässer „Fichtensee“ wird jedoch gleichnamig als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV geführt (BK-3718-110 „Fichtensee“). Eine weitere Biotopkatasterfläche mit der Bezeichnung „Abschnitt des Remerloh-Mennighüffer-Mühlenbach-Unterlaufes (BK-3718-111)“ befindet sich nördlich der A 30. Nach Südosten geht diese in die Katasterfläche „NSG Vorschlag Werreniederung bei Löhne (BK-3718-013)“ über. Abschnittsweise ist der nördlich der A 30 verlaufende Mühlenbach als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB-3718-421). Gleiches gilt für ein weiter südöstlich gelegenes, stehendes Binnengewässer (GB-3718-432) zwischen A 30 und Gewässerlauf der Werre.

Biotopverbundfläche des LANUV NRW

Auch dem landesweiten Biotopverbund des LANUV ist das Plangebiet nicht zugeordnet. In diesem Zusammenhang ist wiederum nur angrenzenden Bereiche eine Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zuzuschreiben. Der Fichtensee im Osten, der nördlich verlaufende „Remerloh-Mennighüffer-Mühlenbach“ und die südwestlich fließende „Werre“ werden der Biotopverbundfläche VB-DT-3718-014 zugeordnet (LANUV, 2016).

Wasserwirtschaft

Die Planfläche liegt im Heilquellenschutzgebiet (Gebietsnr. 391820) „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“ mit der örtlichen äußeren Schutzzone IIIB (MKULNV NRW, 2016). Eine Festsetzung als gesetzliches Überschwemmungsgebiet oder Trinkwasserschutzgebiet besteht nicht, die Vorhabenfläche liegt jedoch innerhalb eines ermittelten Überschwemmungsgebietes.

Bau- und Bodendenkmale

Im Vorhabenbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

Land- und Forstwirtschaft

Im Vorhabenbereich sind keine land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden, es handelt sich um Bebauung im Innenbereich.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittel

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Die von der B-Planänderung betroffene Fläche wurde jedoch in jüngerer Vergangenheit bereits als Bodenlager genutzt, es sind einige kleinräumige Aufschüttungen vorhanden.



1.4 Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne bei der Planung

Die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit für das Plangebiet ergeben sich insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier z. B.

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG),
- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 7, 44 und 45 BNatSchG,
- die Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- die Belange des Gewässerschutzes (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Anforderungen des § 51a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und
- die Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen).

Auf die genannten sowie auf weitere rechtliche Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der „schutzgutbezogenen“ Raumanalyse und Auswirkungsprognose eingegangen. Auf den Kontext der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne wurde bereits in Kap. 1.3. eingegangen.

Dem Vermeidungsgrundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG) wird insofern bereits anteilig Rechnung getragen, als dass mit der Standortwahl und Ausgestaltung des Plangebietes keine direkten Inanspruchnahmen oder erheblichen Beeinträchtigungen von:

- Natura-2000-Gebieten,
- Naturschutzgebieten,
- Landschaftsschutzgebieten,
- geschützten Landschaftsbestandteilen,
- besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW,
- Naturdenkmälern,
- Biotopkatasterflächen,
- bedeutsamen Biotopverbundflächen oder auch
- Wasserschutzgebieten sowie
- Bau- und Bodendenkmälern

bewirkt werden. Unabhängig davon werden - sofern dies auf Ebene der Flächennutzungsplanung bereits möglich ist - im Weiteren z. T. ergänzende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter ausgearbeitet, um die Ziele und Umweltbelange entsprechend zu berücksichtigen.

1.5 Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation

Naturräumlich liegt das Gebiet im Ravensberger Hügelland in der naturräumlichen Untereinheit Werre-Niederung (Meisel, 1959 a). Die potenzielle natürliche Vegetation des Untersuchungsgebietes besteht in der Flussniederung aus Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (Trautmann, 1972).

2. Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

2.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß der Vorgaben des § 1 (6) BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Belange

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Belangen.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Belangen, die im Weiteren als „Schutzgüter“ bezeichnet werden, werden u.a. auch

- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität,
- die Belange der Land- und Forstwirtschaft,
- sowie die Belange des Hochwasserschutzes

berücksichtigt. Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. Weiterhin erfolgte in diesem Zusammenhang auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen (siehe Kap 1.3).

Darauf aufbauend wird die Schutzgutbetrachtung anhand von Kriterien vorgenommen, die aus den zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Mittels dieser Kriterien erfolgt im Weiteren eine Beschreibung und

Bewertung der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und seiner Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

2.2 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei dem Schutzgut steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Vordergrund. Die planungsrelevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

2.2.1 Vorhandene Umweltsituation

Wohnfunktionen im Umfeld des Änderungsbereichs stellt das direkt westlich angrenzende Allgemeine Wohngebiet dar. Es handelt sich hier um ein relativ kleines Wohngebiet in isolierter Einzellage, nördlich sowie westlich umgeben von Gewerbegebieten und östlich auch von einem Sondergebiet. Südlich der Albert-Schweitzer-Straße schließt eine ausgedehnte Grünfläche an bestehend aus einer Kleingartenanlage und einem Freibad.

Die darüber hinaus nächstgelegenen Bereiche mit Wohnfunktion befinden sich westlich der L 773 in Form von Mischgebieten mit anschließenden Allgemeinen Wohngebieten in ca. 250 m Entfernung zur Vorhabenfläche.

Erholungsinfrastruktur ist im Umfeld der Vorhabenfläche insbesondere in Form des städtischen Frei- und Hallenbades sowie des vorhandenen Campingplatzes „WOMO Stellplatz Löhne“ südlich der Albert-Schweitzer-Straße vorhanden. Die Anlage des Kleingärtnervereins „Werretal“ liegt ebenfalls südlich der Albert-Schweitzer-Straße direkt angrenzend an die Vorhabenfläche. Darüber hinaus stellt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld (Bezirksregierung Detmold, 2004) den Fichtensee östlich des Planungsgebietes als Oberflächengewässer mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

Im Änderungsbereich selbst bestehen keine Wohnnutzungen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung.

2.2.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem „Gewerbegebiet“ zu einem „Sondergebiet für den Einzelhandel“ entstehen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Wohn- und Erholungsfunktion im Änderungsbereich, denn die baulichen Nutzungen unterscheiden sich nicht wesentlich in ihre Wirkungsfaktoren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird über entsprechende Festsetzungen jedoch sichergestellt, dass für die umliegende Wohnbebauung ein dauerhafter Anstieg von Lärm- und Schadstoff- sowie Lichtemissionen ausgeschlossen werden kann (Lärmschutzgutachten). An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 verwiesen.

2.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Betrachtung der Schutzgüter bezieht sich daher im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen.

2.3.1 Vorhandene Umweltsituation

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt außerhalb der Grenzen eines Landschaftsplanes und unterliegt auch keiner anderen naturschutzfachlichen Festsetzung. Ein Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen oder anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen ist innerhalb der Planfläche ebenfalls nicht bekannt. Zur Darstellung der im Umfeld des Änderungsbereichs bestehenden Schutzausweisungen wird auf Kap. 1.3 verwiesen.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Der größte Teil des Änderungsbereichs stellt sich insgesamt als großflächige Sukzessionsfläche dar. Im Norden der Fläche stockt an den Parkplatz des Toom-Baumarktes angrenzend ein kleines Waldstück bestehend aus jungen Erlen und einigen Eschen geringer bis mittlerer Baumholzstärke. Östlich daran schließt auf der vorhandenen Böschung ein Gehölzstreifen aus Pappeln an. Am West- und auch am Südostrand der Sukzessionsfläche stocken dichte Gebüsch bestehend aus Pioniergehölzen. Auch am südlichen Rand stocken Gehölze inselartig. An einigen Stellen wurde Bodenmaterial aufgeschüttet, hier sind vegetationsfreie Aufschüttungen aus schotterartigem Material entstanden. Die zentralen Bereiche weisen in weiten Teilen eine niedrige Pioniervegetation auf oder sind gänzlich vegetationsfrei. Hier dominieren sandige und schotterartige Böden.

Tiere und Pflanzen

Anhand der im Gebiet ausgeprägten Biotopstrukturen lassen sich bereits Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tier- und Pflanzenarten ableiten. Dies gilt auch für das mögliche Vorkommen sogenannter „planungsrelevanter Arten“ (LANUV NRW, 2016A), die in NRW im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes besonders zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang liefern auch die beiden Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV „Geschützte Arten in NRW“ und „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ wichtige Hinweise für potenzielle Artvorkommen im Raum (LANUV NRW, 2016B).

Hinsichtlich der das Plangebiet prägenden Strukturen bietet der Standort kleinräumig Potenzial für ein Vorkommen von Arten, die an halboffene Ruderalstrukturen aber auch Bäume und Gehölze gebunden sind. Zu diesen können grundsätzlich Kleinsäuger, wie z. B. Mäuse, boden- sowie gehölzbrütende Vogelarten oder auch Vogel- und Fledermausarten gehören, für die die Fläche anteiliger Bestandteil von Jagdrevieren sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die mögliche Artenzusammensetzung aufgrund der engen Anbindung an gewerbliche Nutzungen, Wohnbauflächen, Straßenanbindungen etc. und den damit einhergehenden Störeinflüssen und visuellen Barrierewirkungen auf eher unempfindliche „Allerweltsarten“ reduziert, die für den Siedlungsraum bzw. Siedlungsrand typisch sind. Auch ein Vorkommen besonders und streng geschützter Pflanzenarten wird aufgrund der gesamträumlichen Situation und Biotopausstattung als unwahrscheinlich ausgeschlossen.

Damit reduziert sich speziell in Bezug auf die in NRW „planungsrelevanten Arten“ das potenziell im Gebiet vorkommende Arteninventar auf Tiere der Gruppen Vögel und Fledermäuse. Für übrige Gruppen wird der Planfläche, insbesondere in Bezug auf planungsrelevante Arten, keine besondere Bedeutung zugemessen.

Bei der Berücksichtigung vorhandener Daten liefert das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten. In der weiträumigen Betrachtung liegen danach für den örtlichen Messtischblattausschnitt der TK25 (Blatt-Nr. 3718, 3. Quadrant) insgesamt 33 Arthinweise vor (siehe Anlage 1). Diese teilen sich auf in 10 Säugetierarten (Fledermäuse), 20 Vogelarten, 2 Amphibienarten sowie eine Reptilienart (LANUV NRW, 2016A). Eine weitere Eingrenzung der davon potenziell am Vorhabenstandort vorkommenden Arten ist unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung und Standortgegebenheiten möglich.

Lagegenaue Hinweise auf Artvorkommen liegen laut Datensammlung des „@LINFOS-Landschaftsinformationssystems“ für das Plangebiet und sein Umfeld nicht vor (LANUV NRW, 2016B).

Andere Daten über Vorkommen von Arten und insbesondere von Arten, die nach § 7 BNatSchG streng und besonders geschützt sind, liegen nicht vor. Auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Hinweise abgegeben.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen:



- genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten),
- Artenvielfalt und
- Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt, wie für alle Siedlungsbereiche, dass durch die intensive Flächen- und Umfeldnutzung eine Verringerung der genetischen Vielfalt anzunehmen ist. Auch hinsichtlich der Arten- und Biotopvielfalt ist von einer Verringerung gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind daher im Plangebiet nicht vorhanden.

2.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten und/oder anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Durch die geplante Neudarstellung verändern sich die Auswirkungen für die Biotop- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich, als dass sowohl bei der bestehenden Festsetzung „Gewerbe“ als auch der zukünftigen Festsetzung „Sondergebiet“ die vorhandenen Strukturen beeinträchtigt werden. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen unterscheiden sich demnach auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht von den bestehenden Wirkungen, eine Auswirkungsprognose erfolgt daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu wird auf den Umweltbericht zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 verwiesen.

Tiere und Pflanzen

Durch die 3. FNP-Änderung wird keine zusätzliche Veränderung oder Verlust von Lebensraumfunktionen vorbereitet. Durch die bestehende Festsetzung als „Gewerbegebiet“ ist die Fläche bereits überplant, die Auswirkungen sind entsprechend bewertet worden. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen unterscheiden sich demnach auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht von den bestehenden Wirkungen, eine Auswirkungsprognose erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu wird auf den Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 verwiesen.

Besonderer Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist auszuschließen, dass



- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG],
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört¹ werden [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG],
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote) [§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG].

Gemäß § 44 (5) BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es grundsätzlich nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, denn die Wirkfaktoren unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der aktuell gültigen Flächennutzungsplanung. Im Rahmen der mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Änderung der verbindlichen Bauleitplanung werden sowohl ein Umweltbericht sowie ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet. An dieser Stelle wird auf beide Gutachten verwiesen.

Biologische Vielfalt

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es grundsätzlich nicht zu Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, denn die Wirkfaktoren unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der aktuell gültigen Flächennutzungsplanung. Im Rahmen der mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Änderung der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Umweltbericht erarbeitet, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

2.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden steht mit den Schutzgütern Wasser und Klima / Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Böden stehen auf vielfältige Weise eng mit dem übrigen Naturhaushalt in Kontakt und beeinflussen beispielsweise die Ausprägung der Zusammensetzung der darin und darauf lebenden Arten maßgeblich. Zudem übernehmen sie eine Filterwirkung für die Bildung von sauberem Grundwasser und beeinflussen den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Weiterhin bilden Böden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen.

¹ eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

2.4.1 Vorhandene Umweltsituation

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse zeigt das Plangebiet nach Angaben der geologischen Karte im Untergrund sandig und kiesige Niederterrassen des Jungpleistozäns. Diese werden gemäß Bodenkarte BÜK50 (Geologischer Dienst NRW, 2004) flächendeckend von lehmigen Sanden und kiesigen stark sandigen Lehmen aus Aueablagerungen des Holozäns überlagert, die als typische braune Aueböden (A7) anzusehen sind. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei diesem Bodentyp zwischen 40 – 55 Bodenpunkten und damit im Bereich mittlerer Ertragszahlen. Der Boden wird weder als grund- noch staunass eingestuft, ist jedoch für eine Versickerung ungeeignet. Die GesamtfILTERfähigkeit im 2-Meter-Raum wie auch die Errodierbarkeit des Bodens liegt im mittleren Bereich (Geologischer Dienst NRW, 2004). In der Summe sind damit am Standort keine besonderen Bodeneigenschaften ausgebildet und der örtliche Aueboden in NRW nicht den schutzwürdigen Böden zugeordnet.

Die Vorhabenfläche wurde in der jüngeren Vergangenheit bereits als Bodenlager benutzt, in einigen Bereichen sind demnach Aufschüttungen und Bodenmiten vorhanden, die bereits eine Veränderung des ursprünglichen Bodengefüges und folglich eine Vorbelastung darstellen.

2.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien für „schutzwürdige Böden“ mit besonderen Bodenfunktionen. Zu diesen zählen Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, besonderer Eignung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften sowie einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Durch die 3. FNP-Änderung wird keine zusätzliche Veränderung oder Verlust von Bodenfunktion vorbereitet. Durch die bestehende Festsetzung als „Gewerbegebiet“ ist die Fläche bereits überplant, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind entsprechend bewertet worden. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen unterscheiden sich demnach auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht von den bestehenden Wirkungen, eine Auswirkungsprognose erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu wird auf den Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 verwiesen.

2.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser steht mit den Schutzgütern Boden und Klima / Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Zudem bildet das Schutzgut Wasser die Grundlage aller Organismen und



beeinflusst z. B. im Kontakt mit dem Schutzgut Klima / Luft sowohl die Lufttemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden bildet es hingegen die Basis für die Grundwasserneubildung.

Den Grundwasservorkommen ist eine besondere Schutzwürdigkeit zuzuordnen, da diese den Bestand an grundwasserabhängigen Lebensräumen und Organismen, aber auch große Teile der Trinkwasserversorgung sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Grundwasservorkommen mit einer potenziell hohen Empfindlichkeit hinsichtlich Qualität und Quantität auf Veränderungen im Bodenkörper reagieren.

Fließ- und Stillgewässer stellen einen weiteren wichtigen Teil des Wasservorkommens dar. Sie sind bedeutender Lebensraum, bilden landschaftsprägende Strukturen oder übernehmen u. a. auch Funktionen als Entsorgungsmedium, Transportweg oder Freizeitobjekt.

2.5.1 Vorhandene Umweltsituation

Die Planfläche liegt im Heilquellenschutzgebiet (Gebietsnr. 391820) „Bad Oeynhausener Bad Salzuflen“ mit der örtlichen äußeren Schutzzone IIIB (MKULNV NRW, 2016). Gleiches gilt für umliegende Flächen.

Eine Festsetzung gesetzlicher Überschwemmungsgebiete liegt für den Vorhabenbereich nicht vor, jedoch befindet sich der Vorhabenbereich innerhalb eines festgestellten Überschwemmungsgebietes, also innerhalb des hochwassergefährdeten Bereichs der Werre.

Insgesamt wird das Plangebiet, wie auch umliegende Flächen, dem Grundwasserkörper Nr. 4_10 „Werre-Bega-Else-Talung“ zugeordnet, der als „sehr ergiebiger“ Grundwasserkörper eingestuft wird (MKULNV NRW, 2016). Es handelt sich um einen quartären Porengrundwasserleiter im silikatischen Gestein (Sand, Kies und Schluff), in dem die Durchlässigkeit mittel bis hoch ist.

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Außerhalb des Geltungsbereiches liegt ca. 200 m östlich das Abgrabungsgewässer „Fichtensee“. Zu den umliegenden Fließgewässern zählen die südlich verlaufende „Werre“ und der darin nordöstlich einmündende „Mühlenbach“ nördlich der A 30 (MKULNV NRW, 2016).

2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Durch die 3. FNP-Änderung sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu ermitteln, denn durch die bestehende Festsetzung als „Gewerbegebiet“ ist die Fläche bereits überplant und die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

entsprechend bewertet worden. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen unterscheiden sich demnach auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht von den bestehenden Wirkungen, eine Auswirkungsprognose erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu wird auf den Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 verwiesen.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima / Luft steht mit den Schutzgütern Boden und Wasser in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass für das Schutzgut Klima / Luft die wesentlichen Aspekte der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen und der Immissionsschutz sind.

2.6.1 Vorhandene Umweltsituation

Überörtlich betrachtet liegt Nordrhein-Westfalen in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die innerhalb des Landschaftsraumes und damit auch dem geplanten Vorhabenbereich vorherrschenden Westwinde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Bereich der Stadt Löhne liegen für das Jahr zwischen 9 – 9,5°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge bei 700 - 750 mm (LANUV NRW, 2016B). Die Sonnenscheindauer liegt mit 1.600 – 1.700 Stunden pro Jahr dabei relativ hoch.

In der Betrachtung des gesamten Stadtgebiets von Löhne bilden die Bebauungen sowohl eine West-Ost-Achse als auch eine dazu senkrecht verlaufende Nord-Süd-Achse, die im Schnittpunkt (Stadtzentrum) kumulieren (SPACETEC DATENGEWINNUNG GMBH 1994). Im Gegenzug trägt eine ebenfalls in West-Ost-Richtung verlaufende „Ventilationsbahn“ zu einer Zirkulation von Luftmassen und damit zu einer Versorgung des Stadtgebiets mit kühler Frischluft bei. Neben dieser „Hauptachse“ gibt es auch eine klimatisch schwächere Nord-Süd-Achse, über die die Luftmassen von Norden und Süden im Bereich der in West-Ost-Richtung verlaufenden Bahntrasse zusammenfließen. Diese stellt zwar zunächst ein Hindernis dar, das aber bei stärkeren Strömungen (bzw. insbesondere im Laufe der Nacht) überwunden werden kann.

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können die zweit genannten durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume für das Schutzgut darstellen. Demzufolge kann die für das Planvorhaben vorgesehene Brachfläche mit umgebenden Gehölzstrukturen grundsätzlich als potenzieller Kaltluftentstehungsraum bezeichnet werden, dem aufgrund der geringen Größe und dem fast ebenen Gelände homogene klimatische Verhältnisse ohne besondere Klimaempfindlichkeit zuzuweisen sind. In der „Klimafunktionskarte“ (Karte Nr. 17) zum FNP der STADT LÖHNE (Stadt Löhne, 2014) werden die Flächen dementsprechend als Kaltluftquellgebiet eingeordnet.

Als Wärme produzierende sowie auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ einwirkende „Lasträume“ sind hingegen im Umfeld die bereits bestehenden Bebauungen bzw. Stellplatzanlagen, Gewerbe- und Einzelhandelnutzungen sowie die nördlich verlaufende A 30 einzustufen („Überwärmungsbereiche“).

Erheblich emittierende Gewerbetätigkeiten mit Schadstoffausbreitungen sind im Raum nicht vorhanden, sodass für den aktuellen Umweltzustand keine umwelterheblichen Vorbelastungen bekannt sind.

2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch die 3. FNP-Änderung sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft zu ermitteln, denn durch die bestehende Festsetzung als „Gewerbegebiet“ ist die Fläche bereits überplant und die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft entsprechend bewertet worden. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen unterscheiden sich demnach auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht von den bestehenden Wirkungen, eine Auswirkungsprognose erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu wird auf den Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 verwiesen.

2.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bestimmt im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt, die sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet haben. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.7.1 Vorhandene Umweltsituation

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 128 liegt naturräumlich in der Haupteinheit „Ravensberger Hügelland“ der Großlandschaft „Weserbergland“, genauer im Landschaftsraum der „Else-Werre-Niederung“, die als verzweigte breite Niederung das Ravensberger Hügelland durchzieht (LANUV NRW, 2016B). Die Höhen innerhalb des Landschaftsraums schwanken zwischen 49 und 82 m NN.

Der Landschaftsraum ist insgesamt geprägt durch dichte Bebauung und Verkehrsinfrastruktur. Die flachen Trassen an den Niederungsrändern werden überwiegend ackerbaulich genutzt bzw. stark besiedelt. Die Zerschneidung der Freiflächen durch zahlreiche Straßen, insbesondere Autobahnen und ihre Lärmschutzwälle, sowie Eisenbahntrassen erzeugen insgesamt den Eindruck eines durchgehenden Ballungsraumes. Nicht bebaute Flächen in den Auenbereichen der Werre sind strukturiert durch Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, vermitteln jedoch weiten Teils den Eindruck einer weiten und offenen Landschaft.

Der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 128 liegt vollständig innerhalb des geltenden B-Plans und befindet sich im urbanen, von dichten Siedlungsstrukturen und Gewerbe geprägten Umfeld am nordöstlichen Rand des besiedelten Kerns der Stadt Löhne. Die vorhandene A 30 im Norden stellt hier eine deutliche Trennung der Siedlungs- und Wohnstrukturen von der anschließenden offenen Landschaft dar. Die Vorhabenfläche stellt im Gesamt- raum lediglich eine kleinräumige Freifläche umgeben von Wohnnutzung, Gewerbe und Infrastruktur ohne bedeutende oder prägende Strukturen für das Landschaftsbild oder das Landschaftserleben dar.

2.7.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch die 3. FNP-Änderung sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft zu erwarten, denn durch die bestehende Festsetzung als „Gewerbegebiet“ ist die Fläche bereits überplant und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild entsprechend bewertet worden. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen unterscheiden sich demnach auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht von den bestehenden Wirkungen, eine Auswirkungsprognose erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu wird auf den Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 verwiesen.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.8.1 Vorhandene Umweltsituation

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Kulturlandschaftsraums Nr. 3 „Ravensberger Land“ (LWL und LVR, 2007), der den gesamten Kreis Herford umfasst. Die Kulturlandschaft „Ravensberger Land“ ist gekennzeichnet durch starke Zersiedlung des agrarisch geprägten Ravensberger Hügellandes mit Herford und Bielefeld als früh industrialisierte Region, die sich als fast geschlossen verstädtertes Band von Bielefeld in west-östliche Richtung über Herford und Löhne bis Bad Oeynhausen erweitert und verdichtet hat.

Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und/ oder -elemente sind im Bereich des Vorhabens und in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Potenziell können jedoch archäologische Fundstellen im Änderungsbereich vorkommen, denn im Rahmen der 34. Regionalplan-Änderung hat LWL-Archäologie für Westfalen mitgeteilt, dass wichtige archäologische Fundplätze im Plangebiet dokumentiert sind (DKZ 3718,025 und 03718,028). Eine gezielte Anfrage wurde an LWL-Archäologie gestellt, mit dem Ergebnis, dass die Ausdehnung einer ehemaligen Sandgrube auch den Vorhabenbereich erfasst und hier folglich nicht mehr mit neuen Funden zu rechnen ist. Auf archäologische Untersuchungen vor Beginn der Erdarbeiten kann demnach verzichtet werden.

2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Ziele werden zu keiner Verschlechterungen bzw. wesentlichen Beeinträchtigungen für die örtliche Bestandssituation führen. Negative Auswirkungen des Planvorhabens sind auszuschließen.

Unabhängig davon wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass, falls im Rahmen von späteren Bodenarbeiten wiedererwartend doch kultur- oder erdgeschichtliche Funde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden sollten, diese gem. § 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten sind.

2.9 Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in

denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes sowohl aufgrund der Lage innerhalb von dichten Siedlungsstrukturen als auch der örtlich bestehenden Randeinflüsse überwiegend vorbelastet und gestört ist. Aus ökosystemarer Sicht sind damit innerhalb des Geltungsbereichs keine besonders hervorzuhebenden Wechselwirkungskomplexe mehr vorhanden. In der Summe werden daher über die bereits benannten, schutzgutbezogenen Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.2 bis 2.9) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Änderung des Flächennutzungsplans verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

Hinweise auf besondere kumulative und synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB nicht vorgebracht.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung einschließlich in Betracht kommender Alternativen

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Diese Abschätzung kann nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Im vorliegenden Fall ist die Vorhabenfläche bereits als Gewerbefläche festgesetzt, was gemäß § 8 BauNVO eine Nutzung der Fläche durch nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorsieht, eine genauere Zweckbestimmung jedoch offen lässt. Durch die Änderung der Flächennutzungsplanung ist die zukünftige Zweckbestimmung und Art der Nutzung gemäß § 11 (3) BauNVO als großflächiger Einzelhandelsbetrieb dargestellt und festgesetzt. Das Wirkungsgefüge beider Nutzungen auf die Umwelt unterscheidet sich grundsätzlich nicht wesentlich voneinander, sodass sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Umweltzustand bei Durchführung der Planung nicht wesentlich ändert.

Im Änderungsbereich gibt es jedoch einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der als verbindliche Bauleitplanung abweichend von der Darstellung im FNP eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festsetzt. Unter diesem Aspekt hat das Planvorhaben negative Auswirkungen auf die Umwelt, die jedoch im Rahmen eines separaten Umweltberichtes zur erforderlichen Änderung des gültigen Bebauungsplans Nr. 128 betrachtet und

bewertet werden sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich festlegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl eine gewerbliche Nutzung, die den aktuellen Darstellungen des FNP entspräche, als auch die geplante Nutzung für den großflächigen Einzelhandel, bedürfen daher ohnehin einer Änderung des gültigen Bebauungsplanes. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf den entsprechenden Umweltbericht verwiesen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit der 3. FNP-Änderung werden Nutzungsänderungen von Grundflächen vorbereitet. Im vorliegenden Fall werden damit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG eingeleitet. Daher besteht nach § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen des Änderungsverfahrens des gültigen B-Plans Nr. 128. Hier werden in einem separaten Umweltbericht Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen geprüft und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen. Die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan ausreichend.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden diese Maßnahmen differenziert und in Abhängigkeit der weiteren Planungen in die Plankarte des Bebauungsplanes als Hinweise aufgenommen oder mittels entsprechender Festsetzungen zu berücksichtigen.

Bei der Quantifizierung der Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsbilanzierung) sind Festsetzungen entsprechend zu berücksichtigen, die Einfluss auf den Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen haben. Ggf. verbleibende Kompensationsbedarfe sollten über multifunktional wirksame Maßnahmen abgedeckt werden, um einen sparsamen und agrarstrukturell verträglichen Umgang mit Flächen zu ermöglichen und den Anforderungen des § 15 (3) BNatSchG Rechnung zu tragen. Die für die Maßnahmen erforderlichen Flächen sind dem Bebauungsplan dann im Weiteren verbindlich zuzuordnen.

5. Wichtigste methodische Merkmale sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Grundlage der Schutzgutbetrachtung ist eine Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden frei zugängliche Informationsportale mit

Fachinformationen ausgewertet sowie die örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen berücksichtigt.

Die Schutzgutbetrachtung erfolgte anhand von Kriterien, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten. Mit den Kriterien werden die Bedeutungen des jeweiligen Schutzgutes und seine Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorgestandsstandards.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wird die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für das jeweilige Schutzgut eingestuft. Bestehende Vorbelastungen werden mit berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Gleiches gilt im Hinblick auf die Prüfung möglicher vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, die in die vorliegende Umweltprüfung integriert wurde.

Zum Teil ist damit angesichts der nur vorbereitenden Planungsebene der Flächennutzungsplanung noch keine abschließende Detailbewertung möglich (z. B. Entwässerungsplanung, Flächenversiegelung, Eingrünung, Beleuchtung etc.), sodass diese Teilaspekte im Rahmen der weiteren Planungen bzw. dem Bauantrag zu konkretisieren sind.

Unabhängig davon ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung.

6. Nichttechnische Zusammenfassung

Die Stadt Löhne plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“. Zielsetzung ist, das örtliche Stellplatzangebot neu zu ordnen bzw. zu erweitern und eine Standortverlagerung eines ortsansässigen Renovierungs-Discounters zu ermöglichen. Das Änderungsverfahren soll vorhabenbezogen nach § 12 BauGB durchgeführt werden.

Als planerische Voraussetzung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Löhne erforderlich, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne (2004) ist der Änderungsbereich als „Gewerbegebiet“ (GE) dargestellt, das Umfeld entsprechend der heterogenen Bestandssituation als „Sondergebiet“ (SO), „Gewerbegebiet“ sowie als „Wohnbaufläche“ (W) und „Grünfläche“. Entsprechend der nunmehr angestrebten Nutzung soll mit der 3. FNP-Änderung die derzeitige Darstellung „Gewerbegebiet“ in „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ (§ 11 (3) BauNVO) geändert werden.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltrisikofaktoren für die Abwägung. Dabei werden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben. Anschließend werden der Planungsebene entsprechend die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, da sich bestehende und zukünftige Nutzung seitens ihrer Wirkungsgefüge auf die Schutzgüter nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Änderungsverfahren des betroffenen Bebauungsplanes Nr. 128 werden die erwarteten Umweltauswirkungen prognostiziert und konkretisiert sowie im Rahmen der erforderlichen Fachgutachten ausgearbeitet.

Herford, 01.07.2019



7. Literaturverzeichnis

AKUS GmbH. 2016. *Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne.* 2016.

Bezirksregierung Detmold. 1974. brdt.nrw. [Online] 1974. [Zitat vom: 31. 10 2016.]
http://www.brdt.nrw.de/200_Aufgaben/050_Umwelt_und_Naturschutz/030_Wasserwirtschaft/010_Grundwasser/Wasserschutzgebiete/Wasserschutzgebiete_Dokumente/bad_oeynhausens_bad_salzuflen_-_391820.pdf.

—, **2004.** Regionalplan Oberbereich Bielefeld. 2004.

BfN. 2010. Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands - Maßstab 1:500.000. Bonn - Bad Godesberg : Bundesamt für Naturschutz, 2010.

Geologischer Dienst NRW. 2004. Bödenübersichtskarte (BÜK) 1:50.000. 2004.

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. 1984. Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:50.000, Blatt L 4310 Lünen. Krefeld : s.n., 1984.

Goethe, Johann Wolfgang. 1808. Faust. Eine Tragödie. 1808.

Kreis Herford. 2015. FFH- und Vogelschutzgebiete im Kreis Herford. 2015.

—, **1995.** Landschaftsplan Löhne-Kirchlengern. 1995.

LANUV. 2016. Biotopkataster NRW. [Online] 2016. [Zitat vom: 15. 02 2016.]
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.

LANUV NRW. 2016B. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LINFOS. 2016B. Stand 15.07.2014.

—, **2016A.** Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". 2016A.

—, **2008.** Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. März 2008. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

LWL und LVR. 2007. *Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.* 2007.

Meisel, S. 1959 a. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85, Minden, 1:200.000. [Hrsg.] Bundesanstalt für Landeskunde. *Naturräumliche Gliederung Deutschlands.* Bad Godesberg : Selbstverlage der Bundesanstalt für Landeskunde, 1959 a.

-
- MKULNV NRW. 2016.** ELWAS-WEB. [Online] 2.3.1, 08. August 2016. [Zitat vom: 30. 08 2016.] <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>.
- **2016.** NRW Umweltdaten vor Ort. [Online] 2016. [Zitat vom: 19. 12 2011.] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. http://www.uvo.nrw.de/uvo/uvo_main.html.
- Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen. 2013.** Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan. 2013.
- Stadt Löhne. 2014.** Flächennutzungsplan der Stadt Löhne. 2014.
- Trautmann, W. 1972.** Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). [Hrsg.] Akademie für Raumforschung und Landesplanung. *Deutscher Planungsatlas Band 1: Nordrhein Westfalen*. Düsseldorf : Gebrüder Jänicke, 1972.

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3718

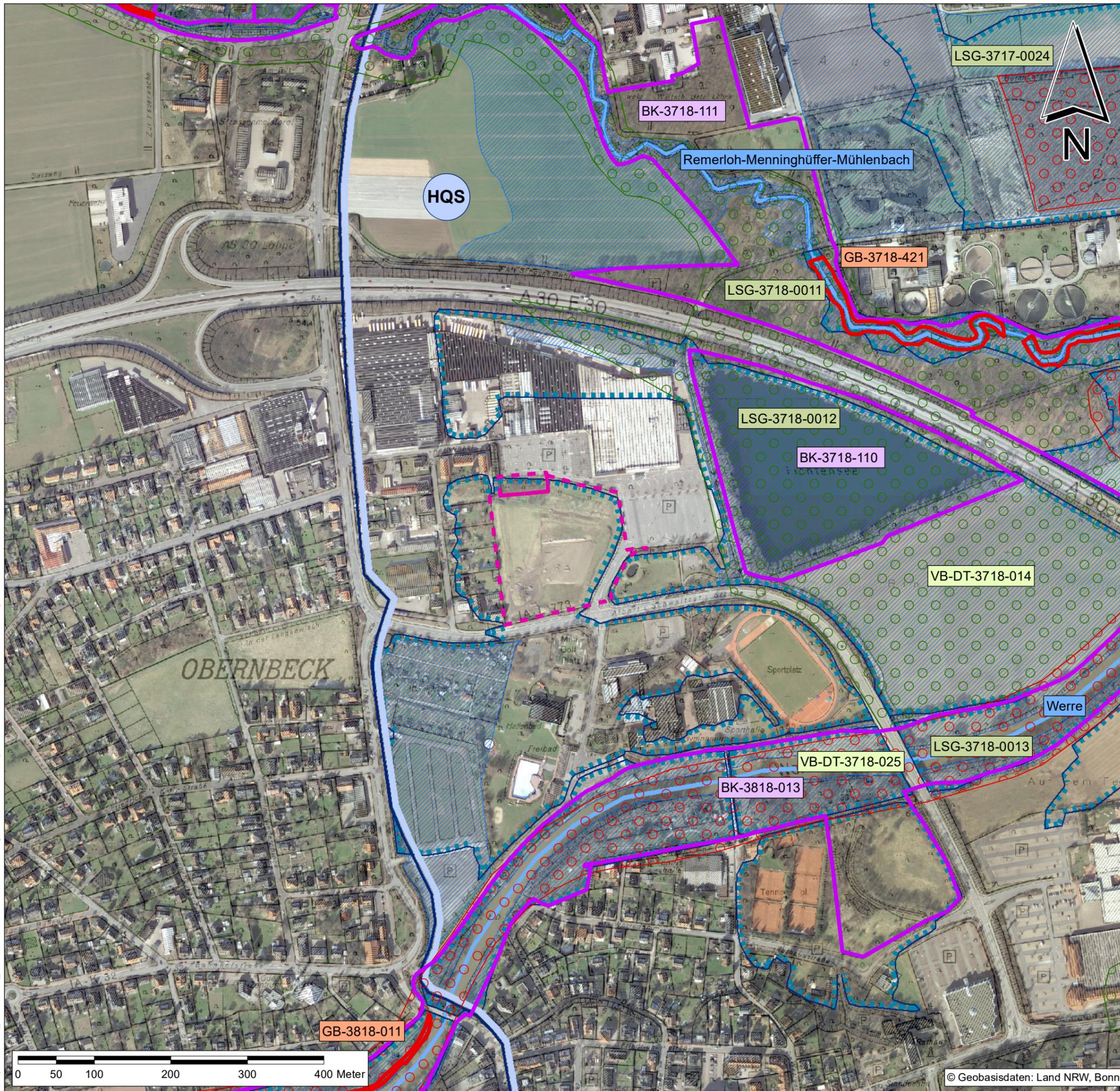
Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.	37183
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	A. v.	37183
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.	37183
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.	37183
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.	37183
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.	37183
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.	37183
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	A. v.	37183
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.	37183
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.	37183
Vögel				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.	37183
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	s. b.	37183
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	s. b.	37183
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.	37183
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	s. b.	37183
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	s. b.	37183
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	s. b.	37183
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	s. b.	37183
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	s. b.	37183
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.	37183
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	BK	37183
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	s. b.	37183
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	s. b.	37183
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	s. b.	37183
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.	37183
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.	37183
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.	37183
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.	37183
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	s. b.	37183
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.	37183
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G	A. v.	37183
Amphibien				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	U	A. v.	37183
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	U	A. v.	37183

Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
KON	kontinentale biogeographische Region		

Y:\projekte\4000_5000\4300_4400\4367\04 GIS\01 mxd\Anlagen FNP-Aend\Anlage 2 - Naturschutzfachliche Grundlagen.mxd



- Landschaftsschutzgebiet
- nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop
- Fläche des Biotopkatasters NRW
- Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (LANUV)
- Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (LANUV)
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Heilquellenschutzgebiet
- Fließgewässer
- Änderungsbereich des FNP

- Landschaftsschutzgebiete**
- LSG-3717-0024 Ravensberger Hügelland
 - LSG-3718-0011 Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes - Bachlauf des Remerloh-Meninghüffer-Mühlenbachs zwischen Haus Beck und Mündung in die Werre
 - LSG-3718-0012 Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes - Abtragungsgewässer "Fichtensee"
 - LSG-3718-0013 Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes - Werreniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenz. Auenbereiche
- Biotopverbundflächen**
- VB-DT-3718-014 Mühlenbach unterhalb Haus Beck und Gehölzstreifen in Raubruch
 - VB-DT-3718-023 Südliche Werreaue nördlich des AB-Kreuzes Löhne
 - VB-DT-3718-025 Werreaue südliche der A30 bei Löhne
- Heilquellenschutzgebiete**
- HQS Bad-Oeyenhausen - Bad Salzuflen

3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Einzelhandelsstandort Albert-Schweitzer-Straße

Stadt Löhne	
<p>Naturschutzfachliche Grundlagen</p> <p>Umweltbericht (Beratung über den Änderungsbeschluss)</p>	<p>Anlage 2</p> <p>Maßstab: 1 : 5.000</p> <p>Projekt Nr.: 4367</p> <p>Plangröße: DIN A 3</p> <p>Datum: Juli 2019</p> <p>gezeichnet: Ha.</p> <p>bearbeitet: Ha.</p>
KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN	
<p>Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Oststraße 92 32051 Herford T +49(0)5221 9739-0 F +49(0)5221 9739-30</p>	
<p>geprüft: </p>	

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn